

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER FOLGENABSCHÄTZUNG

Mit diesem Dokument sollen Öffentlichkeit und Interessenträger über die Rechtsetzungspläne der Kommission informiert werden und so die Möglichkeit erhalten, Rückmeldung zur Einschätzung des Problems durch die Kommission und zu möglichen Lösungen zu geben. Sie sind zudem aufgefordert, sachdienliche Informationen, darunter über mögliche Auswirkungen der einzelnen Optionen, vorzulegen.

BEZEICHNUNG DER INITIATIVE	Vorschriften für EU-Kartellverfahren (Überarbeitung)
FEDERFÜHRENDE GD (ZUSTÄNDIGES REFERAT)	GD COMP – A1
VORAUSSICHTLICHE ART DER INITIATIVE	Folgenabschätzung
VORLÄUFIGER ZEITPLAN	3. Quartal 2026
WEITERE INFORMATIONEN	https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/regulation-12003_en https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13431-EU-antitrust-procedural-rules-evaluation/public-consultation_de

Dieses Dokument dient nur der Information. Es greift der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Weiterverfolgung dieser Initiative oder über deren endgültigen Inhalt nicht vor. Alle Aspekte der beschriebenen Initiative, einschließlich des zeitlichen Ablaufs, können sich ändern.

A. Politischer Kontext, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung

Politischer Kontext

Die konsequente und wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften schützt Unternehmen und Verbraucher in der gesamten EU und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit.

Der verfahrensrechtliche Rahmen für die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (im Folgenden „Verordnung 1/2003“) und dem zugehörigen Durchführungsrechtsakt, der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 (im Folgenden zusammen die „Verordnungen“), festgelegt. Diese Verordnungen sind jedoch bereits seit über 20 Jahren in Kraft. In dieser Zeit hat sich die Wirtschaft, nicht zuletzt durch die Digitalisierung von Unternehmen, gewandelt, sodass die bestehenden Instrumente und Verfahren, die für Untersuchungen von Unterlagen in Papierform konzipiert worden waren, auf die Probe gestellt wurden. Darüber hinaus könnte auch die parallele Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften mit den nationalen Wettbewerbsbehörden, wenn auch die Erfahrungen damit überwiegend positiv ausgefallen sind, in einigen Punkten verbessert werden.

Damit die Verordnungen weiterhin ihren Zweck erfüllen, bedarf es einer Überarbeitung der Rechtsvorschriften, um die Probleme anzugehen, die im Rahmen der Bewertung der Verordnungen festgestellt wurden, welche mit der Veröffentlichung einer [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) im September 2024 abgeschlossen wurde. Ziel einer Überarbeitung wäre es, die Wirksamkeit der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts zu steigern und gleichzeitig Europa im Einklang mit den Prioritäten der Kommission¹ einfacher und schneller zu machen.

Gegenstand der Initiative

Die Bewertung ergab, dass die Verordnungen im Hinblick auf ihr Ziel einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Artikel 101 und 102 weitgehend wirksam und effizient waren.

Die Bewertung hat jedoch ergeben, dass angesichts der Digitalisierung der Unternehmen, die eine Datenflut bei Untersuchungen der Kommission und einen größeren Verwaltungsaufwand für die Kommission und die an den Untersuchungen der Kommission beteiligten Unternehmen verursacht hat, und der aufgrund dieser Datenflut zunehmenden Komplexität der Untersuchungen und deren Auswirkungen auf die Ressourcen bestimmte Aspekte

¹ Siehe die *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung* vom 11. Februar 2025 (COM(2025) 47 final).

der Kommissionsverfahren nicht so effizient sind, wie sie es sein sollten, was die Fähigkeit der Kommission, die Artikel 101 und 102 wirksam anzuwenden, einschränken könnte.

Ferner ergab die Bewertung gewisse Bedenken dahin gehend, ob das System der teilweisen Konvergenz für wettbewerbsrechtliche Vorschriften über einseitige Handlungen angesichts der steigenden Zahl an strengeren innerstaatlichen Vorschriften über einseitige Handlungen nach wie vor eine kohärente Durchsetzung der verfügbaren wettbewerbsrechtlichen Instrumente gewährleisten kann, um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren.

Grundlage für das Tätigwerden der EU (Rechtsgrundlage und Subsidiaritätsprüfung)

Rechtsgrundlage

Die Verordnung 1/2003 wurde auf der Grundlage des Artikels 103 AEUV erlassen. Eine Überarbeitung der Verordnung 1/2003 würde auf derselben Rechtsgrundlage fußen.

B. Ziele und Optionen

Allgemeines Ziel der Verordnung 1/2003 ist es, den verfahrensrechtlichen Rahmen für eine wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu schaffen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb am Binnenmarkt nicht verfälscht wird. Dieses Ziel steht auch im Mittelpunkt der Überarbeitung. Gleichzeitig soll durch die Überarbeitung, soweit möglich und ohne den Zielen einer effizienten Durchsetzung zuwiderzulaufen, der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die Kommission verringert werden.

Das Basisszenario, anhand dessen die Optionen bewertet werden, lässt den derzeitigen verfahrensrechtlichen Rahmen unverändert.

Die beiden Hauptbereiche, in denen der Bewertung zufolge eine Überarbeitung der Verordnungen gerechtfertigt sein könnte, betreffen (A) bestimmte Aspekte der Verfahren der Kommission und (B) die Gefahr einer bruchstückhaften Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Falle strengerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften über einseitige Handlungen.

Die derzeit ermittelten politischen Optionen werden im Folgenden beschrieben:

A) Verbesserung der Wirksamkeit, einschließlich der Geschwindigkeit, bestimmter Aspekte der Verfahren der Kommission bei digitalisierten und komplexen Untersuchungen

i) Anpassung der Ermittlungsinstrumente der Kommission an die digitale Welt

Bei der Bewertung wurden – insbesondere angesichts der Digitalisierung – Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Ermittlungsinstrumente der Kommission festgestellt. In einer Welt, in der die Zahl der physischen Datensätze zurückgeht und der Umfang digitaler Daten exponentiell ansteigt, ist die Kommission auf der Grundlage ihrer derzeitigen Befugnisse, Nachprüfungen vorzunehmen und Informationen anzufordern, nicht mehr in der Lage, ihre Untersuchungen wirksam (und schnell) durchzuführen. Im Zusammenhang mit komplexen und datenintensiven Untersuchungen ist es auch wichtig, dass die Kommission eine wirksame Befugnis hat, Befragungen durchzuführen, um bei Untersuchungen präzise und gezielt vorgehen zu können.

Bei den folgenden Optionen wird momentan davon ausgegangen, dass sie dazu beitragen können, die bei Untersuchungen aufgrund der Digitalisierung auftretenden Probleme zu beheben:

Option 1: Es wird eine unabhängige und eigenständige Befugnis der Kommission eingeführt, Beschlüsse zur Anordnung der Bewahrung digitaler und physischer Informationen zu erlassen.

und/oder

Option 2: Die bestehende Nachprüfungsbefugnis der Kommission wird in der Weise angepasst, dass sie unabhängig von der Befugnis zum Betreten von physischen Räumlichkeiten und Transportmitteln gilt, und die Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen wird in der Weise angepasst, dass sie alle Geschäftsunterlagen abdeckt, unabhängig vom Speicherort der Daten.

und/oder

Option 3: Die Kommission wird mit der Befugnis ausgestattet, Personen vorzuladen und zu befragen.

ii) Verbesserung der Beschlussverfahren, um eine wirksame (und schnellere) Durchsetzung zu ermöglichen

Die Bewertung ergab Bedenken in Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse der Kommission, insbesondere

hinsichtlich deren Beitrag zu einer wirksamen Durchsetzung der Artikel 101 und 102.

Einstweilige Maßnahmen sind ein wichtiges Instrument der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Ihr wirksamer Einsatz setzt voraus, dass die Kommission in Fällen, in denen rasches Eingreifen erforderlich ist, schnell handeln kann. Das derzeit geltende Verfahren zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen hindert die Kommission daran, einstweilige Maßnahmen in „extrem“ dringlichen Fällen anzuordnen. Darüber hinaus ist die Auffassung verbreitet, dass die für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erforderliche materiellrechtliche Prüfung einer wirksameren Nutzung des Instruments entgegensteht.

Das **Verfahren für Verpflichtungen nach Artikel 9** wird als Instrument für ein rasches Eingreifen betrachtet, wodurch sich für die Kommission und die Verfahrensbeteiligten auch eine Einsparung an Zeit und Ressourcen ergibt. Die Bewertung des Verfahrens für Verpflichtungen fiel zwar positiv aus, es wurde aber auf die relativ lange Dauer dieser Verfahren hingewiesen.

Derzeit werden folgende Optionen in Betracht gezogen, um dieses Problem anzugehen:

Option 1: Die Befugnis der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung 1/2003 wird geändert, damit gegebenenfalls rascher gehandelt werden kann.

Unteroption 1: Die für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erforderliche rechtliche Prüfung wird im Sinne eines wirksamen Einsatzes einstweiliger Maßnahmen geändert.

und/oder

Unteroption 2: Die Verfahrenserfordernisse für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen werden geändert, um raschere Verfahren zu ermöglichen.

und/oder

Option 2: Die Befugnis der Kommission, Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung 1/2003 für bindend zu erklären, wird dahin gehend angepasst, dass den Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, eine Frist für die Vorlage verbindlicher Verpflichtungszusagen gesetzt wird, um rascher zu einem Ergebnis zu gelangen.

- iii) Verbesserung der Verfahren für die Akteneinsicht, die derzeit ressourcenintensiv und zeitaufwendig sind

Die Einsicht in die (nichtvertrauliche) Kommissionsakte während der wettbewerbsrechtlichen Untersuchung ist ein grundlegendes Verteidigungsrecht und ein Eckpfeiler des Verwaltungssystems der Kommission.

In der Bewertung wurde jedoch hervorgehoben, dass das Verfahren zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Gewährung von Akteneinsicht ineffizient ist und die damit verbundenen Diskussionen über Vertraulichkeitsfragen umfangreiche Ressourcen binden. Durch die Digitalisierung, aufgrund derer die Kommissionsakten sehr umfangreich wurden, ist der Aufwand gestiegen.

Um den Zeitaufwand, der für die Kommission und die Parteien mit der Erstellung einer nichtvertraulichen Fassung der Akte und der Gewährung der Einsichtnahme verbunden ist, zu reduzieren, könnte nach dem Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine begrenzte Anzahl externer Berater der Adressaten der Beschwerdepunkte unter Bedingungen der Vertraulichkeit Einsicht in sämtliche einsehbaren Dokumente der Akte erhalten. Diese Berater hätten die Möglichkeit, für ihre Mandanten Einsicht in nichtvertrauliche Fassungen von Dokumenten in der Akte zu beantragen, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieser Zugang für die Verteidigungsrechte unerlässlich ist. Diese externen Berater könnten eine (teilweise) vertrauliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ausarbeiten. Derzeit werden folgende Optionen in Betracht gezogen:

Option 1: a) Die Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten Einsicht in nichtvertrauliche Fassungen aller in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Dokumente, und b) einer begrenzten Zahl externer Berater der Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte wird unter Bedingungen der Vertraulichkeit Einsicht in alle einsehbaren Dokumenten der Akte gewährt.

oder

Option 2: Alle einsehbaren Dokumente in der Akte werden einer begrenzten Zahl externer Berater der Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte unter Bedingungen der Vertraulichkeit zur Einsicht bereitgestellt.

- iv) Verbesserung des Verfahrens für die Beteiligung von Beschwerdeführern und Dritten an wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen

Informationen von Beschwerdeführern sind für die Kommission wichtig, um mögliche Verstöße aufzudecken. Nach der Verordnung 1/2003 sind natürliche oder juristische Personen, die ein „berechtigtes Interesse“ darlegen, zur Einreichung einer förmlichen Beschwerde wegen des Verhaltens eines oder mehrerer Unternehmen bei der Kommission befugt. Die Bewertung der Verordnungen ergab, dass das derzeitige förmliche Beschwerdeverfahren sowohl für die Beschwerdeführer als auch für die Kommission ressourcenintensiv ist, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren der Abweisung von Beschwerden in Fällen, die nicht vorrangig behandelt werden. Zudem wurden die unterschiedlichen Kategorien der Rechte, die Dritte in wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen der

Kommission genießen, als potenzielle Ursache von Effizienzbeeinträchtigung und Komplexität ausgemacht.

Derzeit werden folgende Optionen in Betracht gezogen, um dieses Problem anzugehen:

Option 1: Der Anspruch der Beschwerdeführer auf einen Abweisungsbeschluss wird abgeschafft.

und/oder

Option 2: Die Rechte der an Wettbewerbsverfahren beteiligten Parteien, die nicht Gegenstand einer Untersuchung sind, werden harmonisiert, sodass Beschwerdeführer und betroffene Dritte dieselben Rechte haben (z. B. das Recht auf Unterrichtung über Art und Gegenstand des Verfahrens, das Recht auf eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und das Recht, die Teilnahme an einer mündlichen Anhörung zu beantragen).

B) Optionen für die Behebung der Gefahr einer bruchstückhaften Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Falle strengerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften über einseitige Handlungen.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch machen, strengere innerstaatliche Vorschriften über einseitige Handlungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung 1/2003 zu erlassen und anzuwenden. Einige Interessenträger erhoben in dieser Hinsicht Bedenken, dass die Durchsetzung unterschiedlicher innerstaatlicher Vorschriften über einseitige Handlungen Probleme im Hinblick auf den Binnenmarkt aufwerfen könnte.

Derzeit werden folgende Optionen in Betracht gezogen, um dieses Problem anzugehen:

Option 1: Die bestehenden Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden im Rahmen der Verordnung 1/2003 werden so angepasst, dass sie sich auch auf die Anwendung strengerer innerstaatlicher Vorschriften über einseitige Handlungen erstrecken, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung der verfügbaren wettbewerbsrechtlichen Instrumente zu gewährleisten.

oder

Option 2: Das in Abschnitt B beschriebene derzeitige System wird abgeschafft.

Bei den oben dargelegten Optionen handelt es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur um vorläufige Optionen.

Zusätzlich zu den oben genannten Optionen wird die Kommission prüfen, ob mit den Verordnungen zusammenhängende Bekanntmachungen angepasst werden sollten und ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Orientierungshilfen zu den oben genannten Optionen bereitzustellen.

Die Kommission beabsichtigt ferner, die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in die Verordnungen einfließen zu lassen.

Schließlich wird die Kommission die Option prüfen, die Regeln nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu präzisieren, unter anderem in Bereichen, in denen im Rahmen der Bewertung ein Präzisierungsbedarf festgestellt wurde.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Voraussichtliche wirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Überarbeitung der Verordnungen soll das Ziel einer effizienten und wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erreicht werden; die Überarbeitung dürfte sich auf die Rechtskosten für Unternehmen und die Verwaltungskosten auswirken. Eine wirksamere Durchsetzung wird sich positiv auf eine wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft auswirken, die den Verbrauchern zugutekommt.

Voraussichtliche soziale Auswirkungen

Die Initiative wird voraussichtlich keine direkten sozialen Auswirkungen haben.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Initiative wird voraussichtlich keine direkten Umweltauswirkungen haben.

Voraussichtliche Auswirkungen auf Grundrechte und die Gleichstellung

Die Initiative wird voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Grundrechte oder die Gleichstellung haben. Sie könnte sich darauf auswirken, wie verfahrensrechtliche Grundrechte in Kartellverfahren ausgeübt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Vereinfachung und/oder den Verwaltungsaufwand

Die in Betracht gezogenen Optionen zielen darauf ab, die derzeitigen Verfahren im Sinne einer effizienten und wirksamen Durchsetzung so weit wie möglich zu vereinfachen und gleichzeitig den wirksamen Schutz der Grundrechte auf Verteidigung zu gewährleisten.

Mit der Initiative sollen eine Reduzierung und ein effizienterer Einsatz der zeitlichen und personellen Ressourcen, die möglicherweise für Kartellsachen aufgewendet werden, erreicht werden, ohne dass die Wirksamkeit der Durchsetzung des EU-Kartellrechts dadurch beeinträchtigt wird.

D. Instrumente für eine bessere Rechtsetzung

Folgenabschätzung

Die Überarbeitung der Verordnungen wird auf der Grundlage einer Folgenabschätzung erfolgen, in der die vorgeschlagenen Optionen eingehend geprüft werden. Die Kommission beabsichtigt, bis zum dritten Quartal 2026 einen Bericht über die Folgenabschätzung zu veröffentlichen.

Konsultationsstrategie

Die Kommission wird eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation einleiten, um Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen politischen Optionen einzuholen. Der Fragebogen für die Konsultation wird auf der Kommissionswebsite [Ihre Meinung zählt](#) in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Deutsch, Englisch und Französisch) veröffentlicht. Interessenträger können in jeder der 24 Amtssprachen der Union antworten. Die eingegangenen Beiträge werden zusammen mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse auf der Website [Ihre Meinung zählt](#) veröffentlicht. Die Beiträge werden außerdem auf der dafür vorgesehenen [Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht](#).

Die Kommission wird die Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten über das Europäische Wettbewerbsnetz und gegebenenfalls bilateral konsultieren.

Sie wird außerdem einen Workshop mit Interessenträgern zu bestimmten Themen organisieren und dabei die eingegangenen Rückmeldungen aus anderen Konsultationstätigkeiten berücksichtigen.

Zweck der Konsultation

Die Kommission will Stellungnahmen der Interessenträger zu den Optionen für die Überarbeitung der Verordnungen einholen.

Adressaten

Die Überarbeitung der Verordnungen betrifft in erster Linie Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen, die Erfahrung mit Kartellverfahren haben oder an unter die Verordnungen fallenden Kartellverfahren beteiligt sind. Für die Folgenabschätzung wichtig sind auch die Erfahrungen der Wettbewerbsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Verordnungen. Auch für Unternehmens- oder Verbraucherorganisationen, Verbraucher und Wissenschaftler mit Schwerpunkt auf dem EU-Wettbewerbsrecht und der Durchsetzung des Kartellrechts könnte der Aufruf zur Stellungnahme von Interesse sein.